

**Richtlinie zur Förderung der
Aktivitäten von Jugendgruppen, Jugendvereinen
und Jugendverbänden der Stadt Wetzlar.**

gültig ab 01.02.2015



STADT WETZLAR



I. Allgemeiner Teil

1.	Grundsätzliches	2
2.	Gegenstand der Förderung	2
3.	Allgemeine Voraussetzungen	3
4.	Antragsstellung und Antragsfristen	3
5.	Verwendungsnachweis	4
6.	Bewilligung	4
7.	Schlussbestimmungen	4

II. Besonderer Teil

1.	Freizeiten	5
2.	Internationale Begegnungen	6
3.	Jugendgruppenleiter/innen, Lehrgänge, Schulungen von Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit	8
4.	Kinder- und Jugendbildung	9
5.	Jugendschutzveranstaltungen	9
6.	Veranstaltungen mit musisch-kulturellem Inhalt	10
7.	Kinder- und Jugendgruppenpauschale	10
8.	Projekte der Kinder- und Jugendarbeit	11
9.	Offene Kinder- und Jugendtreffs	12
10.	Politische Bildung – Jugendorganisationen	13

I. Allgemeiner Teil

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Stadt Wetzlar unterstützt kinder- und jugendpflegerische Aktivitäten und Veranstaltungen der Gruppen, Vereine und Verbände, die Kinder- und Jugendarbeit betreiben - nachfolgend "Gruppen" genannt - die gemäß SGB VIII - Gesetz Kinder- und Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII „Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe“) entweder über die Anerkennung ihres Landesverbandes durch das Hessische Sozialministerium oder im übrigen durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses (JHA) der Stadt Wetzlar verfügen und als förderungswürdig anerkannt sind.

Darüber hinaus fordert die Stadt Wetzlar von allen Vereinen und Verbänden, dass diese die Vereinbarung gemäß §72a SGB VIII zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen unterzeichnen.

Die Förderung beinhaltet finanzielle Hilfen und erstreckt sich auf Gruppen und Teilnehmer/innen, die im Gebiet der Stadt Wetzlar ihren Wohnsitz haben.

- 1.2 Durch die Bezuschussung der Kinder- und Jugendarbeit sollen die Initiativen der Gruppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit gefördert werden. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Die Verteilung der Mittel obliegt der Verwaltung des Jugendamtes auf Grundlage der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses . Ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Zuschüssen besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

1. Freizeiten
2. Internationale Begegnungen
3. Jugendgruppenleiter/innen - Lehrgänge, Schulungen von Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit
4. Kinder- und Jugendbildung
5. Jugendschutzveranstaltungen
6. Veranstaltungen mit musisch-kulturellem Inhalt
7. Kinder- und Jugendgruppenpauschale
8. Projekte der Kinder- und Jugendarbeit
9. Offene Kinder- und Jugendtreffs
10. Politische Bildung - Jugendorganisationen

3. Allgemeine Voraussetzungen

- 3.1 Der Träger/Verein/Verband, der die Maßnahme durchführt, muss in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme bieten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle an der Durchführung einer Maßnahme Beteiligten, gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt der Stadt Wetzlar, ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** gemäß §72 a SGB VIII, „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ vorlegen (siehe 1.1). Die gesetzliche Haftpflicht des Trägers der Maßnahme und der eingesetzten Gruppenleitungen muss durch eine Versicherung abgedeckt sein. Im Übrigen muss ein **Versicherungsschutz** für die Teilnehmenden, insbesondere Unfall- und Haftpflichtversicherung, vorhanden sein.
- 3.2 Förderungsfähig sind nur die Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Zweckbestimmung der Maßnahme stehen.
- 3.3 Der Gesamtzuschuss darf nicht höher sein, als der ungedeckte Aufwand. Alle Finanzierungskosten einschließlich eines angemessenen Eigenanteils der Teilnehmenden sind auszuschöpfen.
- 3.4 Bei Beantragung des Zuschusses muss nachgewiesen werden, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- 3.5 Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nachrangig gewährt. Soweit ein Anspruch auf Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln anderer öffentlicher rechtlicher Körperschaften besteht, sind diese vorrangig zu beantragen. Von diesen Trägern gewährte Gelder werden auf die Zuschüsse nach diesen Richtlinien angerechnet. Das gleiche gilt für Zuschusszahlungen aus Mitteln anderer städtischer Ämter.
- 3.6 Der Antragsteller hat den Nachweis zu führen, warum ihm Mittel nach anderen einschlägigen Förderungsrichtlinien nicht gewährt werden.
- 3.7 Einzelmaßnahmen, deren Gesamtkosten den Betrag von **100 Euro** nicht übersteigen, werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).
- 3.8 Die Allgemeinen Vorschriften umfassen alle Fördermaßnahmen mit Ausnahme der Jugendgruppenpauschale, die eigene Kriterien beinhaltet.

4. Antragstellung und Antragsfristen

- 4.1 Der Antrag auf Förderung einer Maßnahme ist beim Jugendamt auf dem vorgeschriebenen Formblatt **mindestens 4 Wochen** vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
- 4.2 Der Antragseingang ist dem Antragsteller zu bestätigen.

5. Verwendungsnachweise

5.1 Über die Verwendung der beantragten Zuschüsse ist ein Nachweis zu führen. Das Jugendamt entscheidet, ob der Nachweis bei Vorliegen der Unterlagen als erbracht angesehen wird.

Spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Maßnahme/n sind folgende Unterlagen als Verwendungsnachweise einzureichen:

- a) Persönlich unterzeichnete Teilnahmelisten
- b) Detaillierter Programmablauf
- c) detaillierte Abrechnung aller Einnahmen (auch sonstiger Fördermittel) und Aufwendungen

5.2 Zu viel gezahlte, nicht zweckentsprechend verwandte oder nicht in voller Höhe verbrauchte Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

5.3 Nach Prüfung und Bewilligung wird die Auszahlung veranlasst

6. Bewilligung

6.1 Die Entscheidung über die Zuschüsse ist durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses auf das Jugendamt übertragen. Falls das Jugendamt einem Antrag nicht entsprechen kann, ist ein Beschwerderecht gegenüber dem Jugendhilfeausschuss gegeben.

6.2 Dem Antragsteller ist die Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.

6.3 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, dem Jugendamt jederzeit den Besuch der Veranstaltung oder Einrichtung zu gestatten.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Februar 2015 in Kraft.

II. Besonderer Teil

1. Freizeiten

1.1. Standards zur Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten der Stadt Wetzlar

Städtisch geförderte Kinder- und Jugendfreizeiten haben den Anspruch, für alle Wetzlarer Kinder und junge Menschen im Alter vom 6. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr offen zu sein. Den Teilnehmenden sind Erfahrungen zu eröffnen, die in ihrem alltäglichen sozialen Umfeld nicht oder nur eingeschränkt möglich sind. Die Schaffung bzw. Erhaltung von Erfahrungs- und Freiräumen soll dabei ebenso im Vordergrund stehen wie das Kennenlernen anderer Kulturen und Lebensformen sowie das reflektierte Auseinandersetzen mit diesen.

Darüber hinaus sollen Freizeiten wertevermittelnde Erlebnisse sowie die aktive Mitgestaltung und Mitverantwortung in der Gruppe fördern.

Bis zum **31. März** eines jeden Jahres ist eine Jahresübersicht über die geplanten Maßnahmen beim Jugendamt einzureichen, aus der Zeit, Teilnehmerzahl und Ort (In- oder Ausland) hervorgehen müssen. Der Zuschussantrag ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt einzureichen.

1.2. Antragsberechtigung

1.2.1 Ein Zuschuss wird für Teilnehmende von 6 - 27 Jahren gewährt.

1.2.2 Die Gruppengröße soll mindestens 5 Teilnehmende betragen. Ab 10 Teilnehmenden werden 2 Gruppenleitungen bezuschusst. Pro weiteren 6 Teilnehmenden wird eine zusätzliche Gruppenleitung bezuschusst. Für Teilnehmende ab 18 Jahren wird insgesamt eine Gruppenleitung bezuschusst.

1.2.3 Die Leitung der Maßnahme soll von Jugendgruppenleitungen übernommen werden, die entweder im Besitz der Juleica sind, hauptamtlich in der Jugendarbeit tätig sind oder über eine entsprechende Qualifikation verfügen, die dem Jugendamt nachzuweisen ist.

1.3 Förderungsvoraussetzung

1.3.1 Gefördert werden Freizeiten im In- und Ausland.

1.3.2 Die Einzelmaßnahme muss mindestens 2 Tage dauern, höchstens jedoch 14 Tage. An- und Abreisetag gelten als volle Tage.

1.3.3 Nicht gefördert werden Maßnahmen geschlossener Schulklassen oder Maßnahmen, die überwiegend religiösen, sportlichen oder parteipolitischen Charakter haben.

1.4 Umfang der Förderung

- 1.4.1 Der Zuschuss beträgt **4 Euro pro Tag und Teilnehmenden**. Für jede förderungsfähige **Gruppenleitung** wird **6,50 Euro** Zuschuss pro Tag gewährt.
- 1.4.2 Der Zuschuss beträgt **max. 3.000 Euro** pro Freizeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
- 1.4.3. Der Antrag auf Bezuschussung ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Beizufügen sind:
 - a) eine Beschreibung der Maßnahme und Nachweis der getroffenen Vorbereitungen,
 - b) kurzes Programm (mit Darstellung der geplanten Aktivitäten und Ziele),
 - c) Finanzierungsplan.

2. Internationale Begegnungen

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Internationale Begegnungen sollen gemeinschaftsbildende Werte und kulturelle Erfahrungen in Wetzlar oder im Gastland vermitteln. Sinn der Förderung ist insbesondere der gegenseitige Austausch und die ausreichende Vorbereitung der Teilnehmenden auf das Gastland. Qualifizierte Leiter/innen und ein gut durchdachtes Programm sollen den jungen Menschen eine nicht nur oberflächliche Begegnung mit Jugendlichen anderer Länder ermöglichen.

2.2 Antragsberechtigung

- 2.2.1 Ein Zuschuss wird für Teilnehmende im Alter von 10 - 27 Jahren gewährt.
- 2.2.2 Die Gruppengröße muss mindestens 5 Teilnehmende betragen. Ab 10 Teilnehmenden werden 2 Gruppenleitungen bezuschusst. Pro weiteren 6 Teilnehmenden wird eine zusätzliche Gruppenleitung bezuschusst. Für Teilnehmende ab 18 Jahren wird insgesamt eine Gruppenleitung bezuschusst.
- 2.2.3 Die Leitung der Maßnahme soll von Jugendgruppenleitungen übernommen werden, die entweder im Besitz der Juleica sind, hauptamtlich in der Jugendarbeit tätig sind oder über eine entsprechende Qualifikation verfügen, die dem Jugendamt nachzuweisen ist.
- 2.2.4 Die Stärke der deutschen Gruppen soll in der Regel 30 Teilnehmende nicht übersteigen. Das gleiche gilt für die ausländische Partnergruppe.

2.3 Förderungsvoraussetzungen

2.3.1 Gefördert werden folgende Maßnahmen im **Ausland**:

- a) Jugendbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften und sonstiger Jugendbegegnungen im Sinne des Bundesjugendplanes und des deutsch-französischen Jugendwerkes im Ausland,
- b) Internationale Workcamps,
- c) sozialer Dienst im Ausland.

Gefördert werden folgende Maßnahmen im **Bereich der Stadt Wetzlar**:

- d) Sprachkurse zur Vorbereitung von Jugendbegegnungen,
- e) Kosten zur Vorbereitung von internationalen Begegnungen im Stadtbereich,
- f) Kosten bei der Durchführung internationaler Begegnungen im Stadtbereich.

2.3.2 Die Einzelmaßnahme soll mindestens 6 Tage dauern; hiervon sollen wenigstens 3 Tage gemeinsam mit der Partnergruppe stattfinden. Die Förderung wird bis zu 14 Tagen gewährt. An- und Abreisetage zählen als volle Tage.

2.3.3 Maßnahmen, die ausschließlich Erholungszwecken, Besichtigungen oder beruflichen Fortbildungszwecken dienen, werden ebenso wie Maßnahmen der Schulen oder Fahrten zu internationalen Trainingslagern nicht gefördert.

2.4 Umfang der Förderung

2.4.1 Der Zuschuss beträgt im Ausland **6,00 Euro** pro Tag und Teilnehmenden und **9 Euro** pro Tag und Gruppenleitung.

2.4.2 Der Zuschuss beträgt maximal 1.500 Euro je Maßnahme im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Andere Fördermöglichkeiten (Land, Bund, EU) sind auszuschöpfen.

2.4.3 Der Zuschuss beträgt im Stadtbereich 50 % der entstandenen Kosten, maximal 150 Euro pro Tag.

2.4.4 Bis zum **31. März** eines jeden Jahres ist eine Jahresübersicht über die geplanten Maßnahmen beim Jugendamt einzureichen, aus der Zeit, Teilnahmezahl und Ort (Stadtbereich oder Ausland) hervorgehen sollen.

2.4.5 Der Antrag auf Bezuschussung ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Beizufügen sind:

- a) eine Beschreibung der Maßnahme und Nachweis der getroffenen Vorbereitungen,
- b) Einladung
- c) Programmübersicht (mit Darstellung der geplanten Aktivitäten und Ziele)
- d) Finanzierungsplan.

3. Jugendgruppenleitungslehrgänge, Schulungen von Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Schulung und Ausbildung von Gruppenleitungen und Mitarbeitenden für die ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit ist ein Anliegen des städtischen Jugendamtes. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die auf Stadtebene entsprechende Schulungen durchführen, werden finanziell unterstützt. Die Förderung dient der fachlichen und methodischen Qualifizierung ehren- und nebenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit sowie der politischen, kulturellen und sozialen Bildung junger Menschen. Schulungsgrundlage sollen sich an den bundeseinheitlichen Standards der Juleica-Ausbildung orientieren.

3.2 Antragsberechtigung

3.2.1 Ein Zuschuss wird für die Ausbildung als Gruppenleitung ab Vollendung des 15. Lebensjahres und für die Schulung ehrenamtlich Mitarbeitender ab vollendetem 13. Lebensjahr gewährt, die für eine Wetzlarer Gruppe tätig sind. Der Nachweis über die Vereinszugehörigkeit soll geführt werden (siehe Teilnahmeliste).

3.3 Förderungsvoraussetzungen

3.3.1 Gefördert werden:

- a) Schulungen und Ausbildungen von Gruppen,
- b) Teilnahme von Einzelpersonen an zentralen Schulungen/Ausbildungen
- c) Referate und Einzelveranstaltungen.

3.3.2 Schulungen und Ausbildungen sollen einen ganzen Schultag mit mindestens 6 Zeitstunden umfassen. Gleichgestellt sind Schulungsreihen, die innerhalb von 6 Wochen abgeschlossen sind. Die Zahl der Fortbildungen wird über die Juleica-Fortbildungen hinaus auf 2 weitere pro Jahr und Antragsteller begrenzt.

3.3.3 Nicht gefördert werden Lehrgänge, die ausschließlich sportlichen, parteipolitischen oder religiösen Zwecken dienen.

3.4 Umfang der Förderung

3.4.1 Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmenden **6 Euro**. Er erhöht sich auf **8 Euro** wenn es sich um eine mehrtägige Veranstaltung handelt, die mindestens 1 Übernachtung einschließt.

3.4.2 Honorarkosten für Referenten/innen sind zusätzlich **bis zu 50 %**, höchstens jedoch **150 Euro** pro Schultag, zuwendungsfähig.

3.4.3 Der Zuschuss beträgt **maximal 600 Euro** im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4. Kinder- und Jugendbildung

4.1 Allgemeines

4.1.1 Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen Junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. (§ 11, Abs.1 SGB VIII).

4.2 Antragsberechtigung

4.2.1 Ein Zuschuss wird für Teilnehmende von 6 - 27 Jahren gewährt.

4.3 Förderungsvoraussetzungen

4.3.1 Gefördert werden Vorträge, Vortragsreihen, Kurse, Exkursionen und Seminare zum oben genannten Themenspektrum.

4.3.2 Die Maßnahmen sollen einen ganzen Tag mit mindestens 6 Zeitstunden umfassen. Gleichgestellt sind Schulungsreihen, die innerhalb von 6 Wochen abgeschlossen sind.

4.4 Umfang der Förderung

4.4.1 Für Maßnahmen und Veranstaltungen werden Zuschüsse bis zu **50 %** der Gesamtkosten gewährt, **maximal 150 Euro** pro Veranstaltung.
Die Anzahl der geförderten Angebote wird auf 2 pro Jahr und Antragsteller begrenzt.

5. Jugendschutzveranstaltungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Die Förderung soll Vereinen, Verbänden und Gruppen in der Kinder- und Jugendarbeit die Möglichkeit bieten, im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes mit informativen Angeboten, Projekten und Ausstellungen einen positiven Beitrag zu leisten.

5.2 Antragsberechtigung

5.2.1 Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände und Gruppen mit entsprechenden Angeboten. Eine Altersbegrenzung besteht nicht.

5.3 Förderungsvoraussetzungen

5.3.1 Gefördert werden insbesondere folgende Maßnahmen:

- Informationsveranstaltungen, Fachtage, Podiumsgespräche, Workshops, Seminare, Ausstellungen, Lesungen, Projekte o.ä. .

5.3.2 Die beschriebenen Maßnahmen werden beratend unterstützt und/oder finanziell gefördert.

5.4 Umfang der Förderung

5.4.1 Für Veranstaltungen werden Zuschüsse **bis zu 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 150 Euro** gewährt.

6. Veranstaltungen mit musisch-kulturellem Inhalt

6.1 Allgemeines

6.1.1 Die Förderung soll der kulturellen Arbeit und Bildung der in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Gruppen und der Weiterentwicklung kultureller Initiativen junger Menschen dienen.

6.2 Antragsberechtigung / Förderungsvoraussetzungen

6.2.1 Gefördert werden alle kulturellen Veranstaltungen, die für jeden jungen Menschen im Alter von 6-27 Jahren offen zugänglich sein sollen.

6.2.2 Die verschiedenen Veranstaltungen werden beratend und/oder finanziell gefördert.

6.4 Umfang der Förderung

6.4.1 Für Veranstaltungen werden Zuschüsse **bis zu 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 150 Euro** gewährt.

6.4.2 Die Zahl der geförderten Veranstaltungen wird je Antragsteller auf zwei pro Jahr begrenzt.

7. Kinder- und Jugendgruppenpauschale

7.1 Allgemeines

7.1.1 Für die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Gruppen wird ein Pauschalzuschuss gewährt. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass eine **kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit** betrieben wird.

7.1.2 Die Beschlussvorlage wird von der Jugendförderung des Jugendamtes erstellt, mit dem Stadtjugendring e.V. beraten und dem Fachausschuss Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesbetreuung und Bildung sowie dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

7.2 Antragsberechtigung

7.2.1 Ein Zuschuss wird Gruppen mit mindestens 5 Mitgliedern gewährt, die im Alter von 6 - 27 Jahren sind und sich in der Regel mindestens einmal monatlich treffen. Sportgruppen sind bei der Förderung ausgeschlossen.

7.2.2 Als Kriterien für den Pauschalzuschuss gelten:

a) Ein **Sockelbetrag in Höhe von einmalig 250 Euro**

b) Zuwendungen für regelmäßig wöchentlich stattfindende
Übungsstunden/Gruppenstunden/Hobby- und Interessengruppen :

- 1 - 4 Stunden: einmalig 70 Euro
- ab 4 - 10 Stunden: einmalig 120 Euro
- ab 10 Stunden: einmalig 170 Euro

7.3 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

7.3.1 Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und nach den unter 7.2.2 aufgeführten Kriterien.

7.3.2 Grundlage für die Zahlung des Zuschusses ist der **Erhebungsbogen**, der bis zum **01. April** eines jeden Jahres an die Gruppen versandt wird und bis zum **01. Juni** des laufenden Jahres dem Jugendamt zurückzugeben ist.

7.3.3 Das Jugendamt ist berechtigt, einen Verwendungsnachweis anzufordern.

7.3.4 Sportvereine sind von der Förderung ausgeschlossen. Hier wird auf die einschlägigen Sportförderrichtlinien verwiesen, um Doppelförderungen zu vermeiden.

7.3.5 Die Auszahlung erfolgt nach Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss.

8. Projekte der Kinder- und Jugendarbeit

8.1 Allgemeines

Die Stadt Wetzlar will mit der Projektförderung auch informelle Gruppen anregen, zeitnahe und themenorientierte Angebote zu entwickeln. Die Projekte sollen zur Förderung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen zur eigenständigen Lebensgestaltung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

8.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind informelle Jugendgruppen, Jugendinitiativen, Jugendclubs und sonstige selbstbestimmte Jugendgruppen, die nicht in Vereinen und Verbänden organisiert sind oder ihnen nahe stehen.

8.3 Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden Projekte zu kulturellen, sozialen und politischen Themen. Projekte sollen stattfinden in Form von:

- a) Themenorientierten Projekten in einem begrenzten Zeitraum (z.B. Wochenendveranstaltungen). Kosten für Material, Fahrt, Unterkunft, Raummiete und Eintrittsgelder können bezuschusst werden. Ausgeschlossen sind Investitionen.
- b) Tagesveranstaltungen mit politischem, kulturellem, Umwelt und sozialem Themenbezug in Form von Besichtigungen, Zukunftswerkstätten etc.
- c) Renovierungs- und Bauprojekte. Kosten für Material und Honorar (für die technische Anleitung) können bezuschusst werden.

8.4. Umfang der Förderung, Antragstellung und Verwendungsnachweis

8.4.1 Zuschüsse werden **bis zu 75%** der förderungsfähigen Kosten gezahlt. Die maximale Förderung beträgt **maximal 500 Euro** und erfolgt auf der Grundlage der eingehenden Anträge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung ist auf einen Projektantrag pro Jahr und Antragsteller begrenzt.

8.4.2 Anträge für Projekte sind spätestens 4 Wochen vor Beginn des Projektes an das Jugendamt zu richten.

Bestandteile des Antrages sind:

- a) eine Projektbeschreibung mit Zielen, Zielgruppe, Inhalten und Methoden einschließlich eines Zeitplanes.
- c) ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan

Durch das Jugendamt wird Unterstützung/Beratung für die Antragstellung angeboten.

9. Offene Kinder- und Jugendtreffs

9.1 Allgemeines

9.1.1 Gruppen, die nicht organisierten Kindern und Jugendlichen als offene Arbeit die Benutzung ihrer Einrichtungen anbieten und offene Freizeitangebote machen, werden finanziell gefördert. Dadurch wird den jungen Menschen die Möglichkeit geboten, ihren individuellen Neigungen entsprechende Angebote anzunehmen. Dies stellt somit eine soziale Hilfe für diese Kinder, Jugendliche und junge Volljährige dar.

9.2 Antragsberechtigung

- 9.2.1 Antragsberechtigt sind Gruppen, die Angebote an Kinder, Jugendliche und junge Menschen im Alter von **6 - 21 Jahren** eröffnen und denen eigene Räume und qualifizierte Mitarbeitende zur Verfügung stehen.
Die entsprechende Werbung für das offene Angebot ist nachzuweisen. Sie darf nicht mit der Werbung für die eigene Gruppen- oder Verbandsarbeit verbunden sein.

9.3 Förderungsvoraussetzungen

- 9.3.1 Das Angebot ist vom JHA anerkannt.

- 9.3.2 Für die Förderung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Ein Antrag ist jährlich neu zu stellen (auch wenn das Angebot bereits vom JHA anerkannt ist). Dem Antrag soll zu entnehmen sein, wann bzw. an wie viel Tagen das offene Angebot durchgeführt wird. Des Weiteren ist eine inhaltliche Beschreibung, die Zielgruppe und ein Programm beizufügen.
- b) Das Angebot ist langfristig und beständig anzulegen.
- c) Das Angebot beinhaltet spezifische Kinder- und Jugendarbeit, wobei Anliegen und Interessen der Kinder und Jugendlichen Berücksichtigung finden sollen.
- d) Es sollte möglichst
 - 1 Aufenthaltsraum (für Spiele und Unterhaltung),
 - 1 Werkraum (für Werken, Basteln oder eine Küche)
 - 1 Gruppen- oder Clubraum vorhanden sein.
- e) Das Angebot ist für jeden jungen Menschen zu den Öffnungszeiten frei zugänglich. Qualifizierte Mitarbeitende sind zur Verfügung zu stellen.
- f) Ein detaillierter Verwendungsnachweis ist bis zum 1.4. des Folgejahres vor zu legen.

9.4 Umfang der Förderung

- 9.4.1 Der Zuschuss beträgt **6 Euro pro Öffnungsstunde** der unter Nr. 9.3.2 aufgeführten Räume, die dem offenen Angebot zur Verfügung stehen.
- 9.4.2 Der jährliche Zuschuss aller Angebote im Rahmen der Arbeit in den Kinder- und Jugendtreffs beträgt je freiem Träger **maximal 3.500 Euro** pro Jahr. Ein höherer jährlicher Zuschuss bedarf besonderer begründeter vertraglicher Vereinbarungen (z.B. aufgrund sozialer Auffälligkeiten im Stadtbezirk lt. Sozialstrukturatlas).

10. Politische Bildung - Jugendorganisationen

10.1 Allgemeines

Die politischen Jugendorganisationen haben bei der politischen Willensbildung und bei der Förderung des Interesses junger Menschen für ein politisches Engagement eine bedeutende Funktion.

Nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII) §11 ff. gehören zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit auch Angebote der außerschulischen politischen Jugendbildung, die im Rahmen der Förderrichtlinien Berücksichtigung finden sollen.

10.2 Antragsberechtigung

Aktive politische Jugendorganisationen der im Stadtparlament vertretenen Parteien/Fraktionen können Fördermittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beantragen.

10.3 Gefördert werden insbesondere folgende überparteiliche und kooperative Aufgaben und Maßnahmen in Wetzlar:

- das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der jungen Generation Partei übergreifend fördern,
- durch Erfahrungsaustausch an der Lösung gesellschaftlicher Probleme mit arbeiten,
- junge Menschen zum kritischen Denken und Handeln befähigen,
- an der Gestaltung der Jugendpolitik und an den Entscheidungen, die die junge Generation betreffen, mit wirken,
- antidemokratischen Einflüssen aktiv entgegen wirken und sich für eine weltoffene und tolerante Gesellschaft engagieren,
- Aktionen und Veranstaltungen, die der politischen Jugendarbeit/Jugendbildung dienen, planen und durchführen.

10.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

10.4.1 Pro förderfähiger Maßnahme und Veranstaltung werden Zuschüsse **bis zu 75 %** der Gesamtkosten, jedoch bis **maximal 600 Euro** gewährt.

10.4.2 Anträge sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt einzureichen. Eine aussagefähige Programmplanung mit Zielsetzung, Zielgruppe/n und Finanzierungsplan ist beizufügen. Die Veranstaltungsplanungen sind vorher durch die kooperierenden Jugendorganisationen abzustimmen.

10.4.3 Vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen, dem alle Belege sowie eine Teilnahmeliste beizufügen sind.

10.4.4 Die Maximalförderung orientiert sich an den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel und beträgt 3.000 Euro im Haushaltsjahr 2015.